

Eingliederungsbulletin 2020

IV-Stelle Basel-Landschaft



Einleitung	2
1. Erhalt von Arbeitsplätzen und Platzierung an neuen Arbeitsplätzen	3
2. Meldungen und Anmeldungen.....	3
3. Massnahmen der Frühintervention	4
4. Massnahmen für psychisch kranke Personen	5
5. Berufliche Eingliederung.....	5
6. Anreize für Arbeitgebende.....	6
Schlussbemerkung.....	7

Einleitung

Die IV-Stellen unterstützen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen bei der beruflichen Integration. Trotz COVID bleibt der Fokus der IV auf den Grundsatz "Eingliederung vor Rente". 2020 ist als normales Jahr gestartet. Bis Ende Februar stellten wir tendenziell eine Zunahme der Eingliederungsfälle fest. Und plötzlich kam es anders...

Die erste Befürchtung war, dass es zu einem "Stopp & Go" kommen wird. Zuerst eine starke Abnahme während des Lockdowns, abgelöst von einer massiven Zunahme unmittelbar nach dessen Ende. Dem war aber nicht so. Mit dem Lockdown verlangsamte sich der Integrationsprozess zuerst. Wir konnten zwar teilweise gut aufgegleiste Fälle, wo bereits ein Arbeitsvertrag zumindest vorbesprochen, oder gar bereits unterzeichnet war, weiterhin platzieren. Hingegen mussten wir alle anderen Fälle, die bereits arbeitsmarktnah, aber ohne konkreten Anschlusslösungen vorlagen, in den Massnahmen verlängern. Bereits im Juni/Juli holten wir aber wieder auf. Trotzdem, über das ganze Jahr betrachtet, konnten wir weniger versicherte Personen zurück in den 1. Arbeitsmarkt zurückbringen als in den Vorjahren (minus 4.9%, bzw. ca. 60 Personen weniger als im Vorjahr).

Wichtig ist, dass Menschen, welche aus gesundheitlichen Gründen aus dem Arbeitsprozess gedrängt werden, möglichst schnell, effizient und nachhaltig wieder in den Arbeitsprozess zurückfinden. Das ist nicht nur volkswirtschaftlich, sondern auch menschlich wertvoll, denn Arbeit ist sinnstiftend und deshalb für Gesundheit und Wohlergehen wichtig. Es ist allerdings verständlich, dass die Integration in den Branchen, die die Krise besonders hart trifft, an ihre Grenzen stösst. Klar ist ferner: Wenn ein Unternehmen gerade erst Kurzarbeit beantragt hat, können anschliessend keine neuen Mitarbeitenden eingestellt werden – auch nicht solche, die von der IV vermittelt wurden, nicht einmal für Übergangsarbeitsplätze.

Zudem sind Firmen, welche auf extensives Home-Office zurückgreifen müssen oder dürfen, kaum in der Lage, gleichzeitig neue Mitarbeitende oder Praktikanten zu betreuen. Erfreulicherweise gab und gibt es nichtsdestotrotz weiterhin Firmen, welche einstellen oder Übungsplätze zu Verfügung stellen, auch wenn dies nicht mehr im gleicher Mass ist wie vor der Pandemie.

Eine andere Herausforderung war, dass sich unsere Institutionen - genau wie alle anderen Betriebe - an die BAG-Normen halten müssen. Dies führte kurzfristig zu einer Abnahme der verfügbaren Trainingsplätze. Dank hohem Einsatz und grosser Flexibilität der meisten Institutionen beruhigte sich die Lage schnell. An dieser Stelle müssen wir uns bei den Integrationspartnern, Institutionen und Coaches herzlichst bedanken. Sie haben sehr schnell reagiert und die IV-Stellen vorbildlich informiert. Wir waren zu jedem Zeitpunkt darüber im Bilde, wo wie viele Trainingsplätze vorhanden sind, welche Angebote geschlossen werden mussten oder welche anderweitigen Lösungen bereitgestellt wurden, z.B. Homeschooling oder Homeoffice bei Ausbildungen. Die Coaches stellten sehr schnell auch auf Telefon- und Zoom-Konferenzen um, um die Betreuung der Klienten aufrechtzuerhalten. Einziger Wermutstropfen war, dass vereinzelt PsychiaterInnen für ihre Klienten gar nicht oder nur sehr schlecht erreichbar waren. So fiel Einiges auf die Institutionen und uns zurück. Aber auch dies hat sich nach dem Lockdown bald wieder beruhigt.

Das Eingliederungsbulletin gibt Auskunft über den Umfang der Eingliederungsleistungen an versicherte Personen im Jahr 2020.

1. Erhalt von Arbeitsplätzen und Platzierung an neuen Arbeitsplätzen

Im Jahr 2020 konnten durch berufliche Eingliederungsmassnahmen 1200 Personen (2019: 1262) vermittelt oder eingegliedert werden. Dies entspricht einer Abnahme von 4.9% gegenüber dem Vorjahr. Diese Abnahme hängt in erster Linie mit der aktuellen Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes zusammen. Besonders in der Restauration- und Hotellerie, welche immer gute Abnehmerbranchen waren, verspüren wir einen starken Rückgang. Die Platzierung oder Integration von Menschen mit gesundheitlichen Problemen im ersten Arbeitsmarkt ist immer auch Glückssache, denn es müssen viele Faktoren gleichzeitig stimmen, damit sich der Erfolg einstellt.

2. Meldungen und Anmeldungen

Seit dem 1. Januar 2008 gibt es neben der klassischen IV-Anmeldung zusätzlich ein Meldeverfahren: Versicherte Personen können sich bei der IV-Stelle für ein persönliches Beratungsgespräch im Rahmen der "Früherfassung" melden (Meldeformular). Es wird abgeklärt, ob und in welchem Rahmen die IV-Stelle Baselland Unterstützung bieten kann und ob eine IV-Anmeldung (Formular: "Anmeldung für Erwachsene") sinnvoll ist. So eine Meldung kann auch von Angehörigen, behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie von Arbeitgebenden für Betroffene gemacht werden. Heute wird der grössere Teil der Meldungen durch Arbeitgebende ausgelöst, ein kleiner Teil durch die Ärzteschaft oder die Versicherer und der kleinste Teil stammt von den Betroffenen selbst. Die Anzahl der Meldungen hat sich in den letzten Jahren von über 400 Fällen/Jahr auf etwas mehr als 300 eingependelt. Wobei jährliche Schwankungen normal sind.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	+/- %
Meldungen (Art. 3b IVG)	427	353	313	277	353	357	339	312	345	274	-20.5
Anmeldungen (Art. 29 ATSG)	2544	2494	2571	2660	2698	2858	2822	2778	2858	2825	-1.1

Grundsätzlich werden bei der IV-Stelle BL die Früherfassungsmeldungen im Durchschnitt innerhalb von 15 Tagen bearbeitet. Der starke Rückgang der Meldungen (- 20%), ist sicherlich in erster Linie auf die COVID-Situation zurückzuführen.

Die Abnahme der Anmeldungen (- 1.1 %) ist wahrscheinlich teilweise mit COVID zu erklären. Sie ist aber weniger tief als erwartet ausgefallen.

3. Massnahmen der Frühintervention

Falls angezeigt, kann die IV-Stelle im Rahmen der Frühintervention unmittelbar nach der Anmeldung aktiv werden. In dieser Phase ist die Koordination und Kommunikation zwischen den verschiedenen Beteiligten (Arbeitgebende / Kranken- und Unfallversicherer / Ärzte und IV) von grösster Bedeutung. Die IV-Stelle unterstützt die Betroffenen in dieser Phase, damit diese möglichst schnell wieder im Arbeitsprozess Fuss fassen können. So lässt sich in vielen Fällen vermeiden, dass sich gesundheitliche Probleme chronifizieren. Während der Frühintervention steht in der Regel der Erhalt des Arbeitsplatzes im Vordergrund. Zum Beispiel indem dieser der gesundheitlichen Einschränkung der betroffenen Person angepasst (z.B. Sitz-Stehpult) oder durch Ausbildungskurse eine Umplatzierung innerhalb des Betriebes ermöglicht wird.

Die Frühinterventionsmassnahmen beinhalten:

- Ausbildungskurse
- Anpassungen am Arbeitsplatz
- Arbeitsvermittlung
- Berufsberatung
- sozialberufliche Rehabilitation
- Beschäftigungsmassnahmen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	+/- %
Zugesprochene Frühinterventionsmassnahmen (Art. 7d IVG)	445	564	560	542	491	448	451	464	464	440	- 5.2
Assessmentgespräch FI	978	1230	987	1206	1270	1015	1330	1331	1335	1300	- 0.4

Bei den Frühinterventionsmassnahmen stellen wir über die Jahre eine Stabilisierung der Entwicklung bei 450 - 500 zugesprochenen Massnahmen/Jahr fest. Die diesjährige Zahl liegt im normalen Schwankungsbereich, ist aber sicherlich durch die COVID-Situation verstärkt worden. Bei den Assessmentgesprächen pendeln wir uns offenbar bei rund 1250 – 1350 Gesprächen/Jahr ein. Das Assessmentgespräch in der Phase der Frühintervention ermöglicht eine globale Aufnahme der Gesundheitsproblematik aus der Sicht der versicherten Person und dient der Beurteilung des Eingliederungspotentials. Aufgrund dieses Gesprächs werden die weiteren Massnahmen festgelegt (Eingliederungsplan). Dies stabile Zahl zeigt auf, dass wir insgesamt über das ganze Jahr nicht weniger gearbeitet haben.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	+/- %
Integrationsmassnahmen abgeschlossen (Art. 14a IVG)	116	145	199	219	240	184	172	161	190	303	+59.5

4. Massnahmen für psychisch kranke Personen

Viele Personen, die sich bei der IV-Stelle anmelden, leiden an psychischen Beeinträchtigungen. Die Integrationsmassnahmen der IV (IM) sind auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten: Durch Aufbau- und Motivationstraining können sich Personen, welche schon länger krankgeschrieben sind, langsam wieder an den Arbeitsprozess gewöhnen und ihre restliche Arbeitsfähigkeit erhalten oder ausbauen. Integrationsmassnahmen finden meistens im geschützten Rahmen statt und können ausnahmsweise auch im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt werden. In den ersten Jahren nach der Einführung der IM-Massnahmen war eine regelmässige Zunahme festzustellen. Doch seit 2016 schwankt diese Leistung von Jahr zu Jahr. Wir gehen davon aus, dass dies aber nicht mit einer Abnahme der gestellten psychischen Diagnosen zusammenhängt. Es dürfte eher damit zusammenhängen, dass die Psychiatrie mittlerweile erkannt hat, dass diese Massnahmen nicht zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden können – die Massnahmen ersetzen keine Tagesklinik. Stabilität in der Tagesstruktur ist vielmehr eine unabdingbare Voraussetzung für IM. 2020 ist ein Sonderjahr, da versicherte Personen wegen COVID einerseits teilweise länger warten mussten bis sie in Massnahmen aufgenommen wurden. Dadurch waren sie "dekonditioniert" und mussten zuerst über IM aufgebaut werden. Bei anderen hingegen mussten wir die IM-Massnahmen verlängern, weil keine sinnvolle Anschlusslösung bereitstand. Damit haben wir zu vermeiden versucht, dass die versicherten Personen untätig zu Hause bleiben und dekonditionierten.

5. Berufliche Eingliederung

Die IV-Stelle unterstützt Menschen, welche zeitweise oder bleibend gesundheitlich eingeschränkt sind, durch Arbeitsvermittlung beim Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess. Kann eine versicherte Person ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben, wird sie bei einer neuen Berufswahl beraten, sofern sie dazu die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Bei Bedarf finanziert die IV-Stelle eine Umschulung, damit die betroffene Person in einem neuen Tätigkeitsbereich Fuss fassen kann. Bei Erstausbildungen übernimmt die IV-Stelle die invaliditätsbedingten Mehrkosten.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	+/- %
Berufsberatung (erledigte Entscheide /Abklärungen nach Art. 15 IVG)	1066	1237	1145	1512	1694	1707	1484	2149	1713	1521	-11.2
Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG)	738	789	861	997	1021	977	1046	979	979	967	-1.2
Umschulung (Art. 17 IVG)	1964	2120	2206	2408	2153	2217	2597	2151	2698	2707	+0.3
Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG)	846	871	800	923	1753*	1942	1988	1392	1395	1450	+3.9

*statistische Anpassung in der Arbeitsvermittlung => 2014/2015 nicht vergleichbar

Die starke Schwankung im Bereich der Berufsberatung (- 11.2 % im 2020) ist beachtlich, dürfte aber kaum mit COVID zusammenhängen. Wir hatten bereits letztes Jahr darauf hingewiesen, dass es zwischen 2018 und 2019 zu einer Korrektur systembedingter Doppelzählungen gekommen ist, welche grösstenteils auf interne Portefeuille-Verschiebungen zurückzuführen sind. Mit 1521 Fälle stehen wir immer noch im Mittel der Jahre 2014 - 2017. Bei den erstmaligen Ausbildungen (Jugendliche) stellen wir einen leichten Rückgang fest. Offen bleibt, ob dies einzig auf COVID zurückzuführen ist. Sicherlich konnten ein paar wenige Ausbildungen im August 2020 nicht gestartet werden. Doch die wenigsten aus COVID-Gründen. Bei den Umschulungen sind wir erfreulicherweise mit einem + 0.3 % stabil geblieben und die Arbeitsvermittlung konnte sogar um + 3.9% zulegen. Was wiederum beweist, dass nur ein Teil des Arbeitsmarktes nicht mehr aufnahmefähig war, der andere hingegen schon.

6. Anreize für Arbeitgebende

Erfolgreiche Eingliederung ist nur durch enge Zusammenarbeit mit den Arbeitgebenden möglich. Die IV-Stelle unterstützt Arbeitgebende, die eine zeitlich oder andauernd gesundheitlich eingeschränkte Person anstellen, während der Einarbeitung finanziell und durch Beratung. Bei besonders aufwendigen Eingliederungen kann die IV-Stelle dem Arbeitgeber eine Entschädigung für den Mehraufwand anbieten. Dieser wird im Einzelfall bestimmt und richtet sich nach dem Mehraufwand bei der Einführung am Arbeitsplatz – dies im Vergleich zu einer Person ohne gesundheitliche Einschränkung. Arbeitgebende können zudem einen Beitrag an allfällige Prämien erhöhungen der Krankentaggeldversicherung und der beruflichen Vorsorge erhalten, wenn eine vermittelte Person innerhalb von zwei Jahren erneut arbeitsunfähig wird.

Im Übrigen finden Arbeitgebende auf unserer Website (www.sva-bl.ch) einen Link zum aktuellen "Leitfaden für die berufliche Eingliederung". Dort finden Sie eine einfache und übersichtliche Zusammenstellung darüber, wie und wo Arbeitgebende mit der IV eingliederungsorientiert zusammenarbeiten können.

Schlussbemerkung

Die Integrationsziele der IV im Sinne der 5. und 6. IVG-Revision sind nur über einen offenen und integrationsbereiten Arbeitsmarkt zu erreichen. Wie in den Vorjahren haben wir im 2020 Dank verständnisvollen Arbeitgebenden annähernd 1400 Personen in den ersten Arbeitsmarkt integrieren können. Einmal mehr gilt unser Dank für diese konstruktive Zusammenarbeit den Arbeitgebenden. Wir bedanken uns aber auch bei den vielen Ärztinnen und Ärzten, welche dazu beigetragen haben, ihre Patientinnen und Patienten für Arbeitsversuche in einem frühen Genesungsstadium zu motivieren sowie bei den Kranken- und Unfalltaggeldversicherern, welche in der Frühinterventionsphase mit uns den Dialog gesucht haben und mit uns die Interventionskosten geteilt haben. Auch RAV und Sozialdienste tragen im Rahmen der IIZ massgeblich dazu bei, dass zwischen der IV und den anderen Sozialpartnern nicht einfache Fälle "herumgeschoben" werden. Unser Dank geht zuletzt an die Institutionen, welche mit viel Herzblut und trotz widerlicher COVID-Umstände unsere Klienten während der Aufbauphase betreuen, sowie an alle anderen Leistungserbringer, mit denen wir gemeinsam die Solidaritätskette spannen, welche für eine erfolgreiche Integration notwendig ist.

Kontakt:

Olivier Grieder, Leiter Integration der IV-Stelle Basel-Landschaft
IV-Stelle Baselland

olivier.grieder@sva-bl.ch



SVA Basel-Landschaft
Hauptstrasse 109 | 4102 Binningen | Telefon: 061 425 25 25 | info@sva-bl.ch | www.sva-bl.ch